**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

**Band:** 13=35 [i.e. 14=34] (1868)

**Heft:** 19-20

**Artikel:** Kreisschreiben des eidgen. Militärdepartements an die Militärbehörden

der Kantone: vom 1. Mai 1868

Autor: Welti

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-94147

## Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

## **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF: 20.11.2025** 

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

ber Scharfichugen und Artillerie bes Retrutenturfes ber Saal Lit.

Das Bureau tes Schultommanbo's ift in K. L., I. Stod, Mittelbau,

Das Bureau bes Artillerie=Bureau's in A., II. Stod, rechten Flügel.

Das Bureau bes Bataillonefommando's in M., I. Stod, Mittelbau.

Das Rriegstommiffariat im Burnerhaufe zu ebener Grbe.

## Stallungen.

Sowohl die von ben Offizieren mitgebrachten, als bie von der Regicanstalt fur die Gentralicule absgegebenen Pferbe find im Stall 1, 2 und 3 untergebracht und fieben unter der Aufficht des herrn Stabshauptmann Muller. Riemand barf ohne beffen Erlaubniß Anordnungen im Stalle treffen.

Für die ben Offizieren gehörenben Aferbe find an ben betreffenden Standen die Ramen ber Gigensthumer anzubringen.

Die Regieanftalt bat an Bferben gu liefern :

1 Pferb für Schulabjutant. We bei bart bil if

annantaire de

4 Bferbe für Inftruttoren und

für ben Reitunterricht auf 3 Schuler 2 Bferbe.

Es burfen ohne Erlaubing bes herrn Oberften von Linden ober beffen Absumten feine Pferbe außer Dienft geritten werden, somit auch folche nicht, welche Eigenthum von Offizieren find.

## Befoldung.

March 19

Die Inkruttionsoffiziere erhalten ben Solb nach besonderer Weisung des eiggen. Militarbepartements, die Schüler und zwar die Offiziere aller Wassen und Grade den gleichen Sold von Fr. 7 täglich, die übrigen Artillerie-Cadres den reglementarischen. Der Sold wird jeden Samstag, Rachmittags, auf einen Soldauswels der Abtheilung ausbezahlt. Die Reisevergütung erfolgt nach der bundesräthlichen Bersordnung vom 3. Mai 1867 und dem Distanzensmesser vom 28. Febr. 1868.

Die Offiziere, welche beritten in die Schule einstreten, erhalten, aber nur für ein Pferd, die Fousrage=Ration in Natura, die Offiziere bes Generals, Artifleries und Genieftabes in diesem Falle überdieß Fr. 4 Pferdesentschädigung.

# Bebiente. mig 30 de ermant

Sowohl bie von den Offizieren mitgebrachten Priz vatdiener als auch die sogenannten Puper haben bas rothe Armband ohne Krenz zu tragen.

Der Kafernier führt bie Lifte ber Bebienten unb Buter, weist ihnen bie Wohnung in der Kaserne an und hat sie zu beaufsichtigen. Rur die vom Rassernier bezeichneten Buter haben Zutritt in die Rasserne, somit darf tein Offizier, der in der Kaserne wohnt, ohne Einwilligung des Kasernier einen fremsten Buter verwenden.

Rur bie Offiziere bes General-, Genies und Arstillericftabes, fofern fie eigene Bferbe mitgebracht haben, find gum Bezug von täglich Fr. 1. 80 für ihren Privatbiener berechtigt.

#### Tifd ber Offiziere.

Bis auf Beiteres fteht ben Offizieren frei, ihre Mahlzeiten ba ju nehmen, wo fie wollen, jedoch mit ber Bedingung, daß sich wenigstens 10 Offiziere zu einer Tischaenoffenschaft vereinigen.

Die herren Instructioren find von biefer Bebin= gung befreit.

Die Tijdgesellschafteverzeichniffe find bem Schul= abjutanten einzugeben.

Beben Samftag findet ein gemeinschaftliches Mittageffen ftatt.

Beben Mittwoch werden bie Offiziere eingelaben, fich ju einer Abendunterhaltung ju vereinigen.

#### Bottesbienft.

Derselbe findet statt: Donnerstag ben 21. Mai und Bfingtionntag ben 31. Mai, und zwar für die Evangelichen in ber Stadtfirche und für die Ratholischen in ber Kapelle von Scherzlingen.

## Tagesanjug.

but und Rappi wird von ben Offizieren nicht mehr getragen.

Außer an Sonn= und Feiertagen und zum Mittagetisch, wo die Offiziere bewaffnet und mit Epauletten (oder mit ber neuen Grabauszeichnung) erscheinen, wird Quartiertenue getragen.

## Unterrict.

Der Unterricht wird nach bem vom eibg. Militar= bepartement genehmigten Programm ertheilt, welches auf bem Schulbureau gur Ginficht offen liegt.

Thun, 3. Mai 1868.

pan; ban Maasi

Der Schulfommanbant: Soffftetter, Dberft.

Areisschreiben des eiog. Militarbepartements an die Militarbehörden der Rantone.

7 . . . OH :.

(Vom 1. Mat 1868.)

## bochgeachtete Berren!

Es hat sich herausgestellt, daß die Beigebung eines Borrathsschlagstiftes und eines Borrathsauswerfers zu ben umgeanderten Gewehren großen Kalibers überstüffig St; indem bis dahin nur wenige Schlagstifte zerbrochen und die Auswerfer nicht ohne vorherige Anpassung eingesett werben tonnen. Das Departement hat deshalb unterm 18. April abhin beschlosen, baß die Borrathsschlagstifte und Borrathsauswerfer für großkalibrige Gewehre bloß in die Gewehrebestandtheilsisten der Bataillone und zwar im Berhältnisse von 20% der beim Bataillon besindelichen Gewehre beizugeben sind.

Indem wir Sie, in Bermeibung allfälliger Reklamationen und Misverkandniffe hievon in Renntniß letzen, benuten wir ben wiederholten Anlaß, Sie unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Albertais and Linear Scotl

Det Borsteher bes eidgen. Millarbepartements: 200 gelti.